

GesRÄG 2011: Internetadressen (endlich) im Firmenbuch

Seit 1. 8. 2011 ist die Internetadresse eines protokollierungsfähigen Rechtsträgers ein gesetzlicher Eintragungstatbestand nach § 3 Abs 2 FBG. Das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 (GesRÄG 2011)¹⁾ macht's möglich. Börsennotierte Aktiengesellschaften müssen sogar die Internetadresse bis 31. 7. 2012 im Firmenbuch ergänzen lassen, alle übrigen Rechtsträger können die Eintragung freiwillig beantragen. Der folgende Beitrag skizziert die geänderte Rechtslage und erörtert allfällige kennzeichenrechtliche Auswirkungen.

Deskriptoren: Firmenbuch, Firmenbucheintragung, Firma, Domain, AG, GmbH

Norm: GesRÄG 2011

1. Eintragung der Adresse einer Internetseite ins Firmenbuch

Art 6 GesRÄG 2011 hat die allgemeinen Eintragungstatbestände des § 3 FBG für protokollierte Rechtsträger um „die Adresse ihrer Internetseite“ ergänzt. § 3 Abs 3 FBG gilt für alle Rechtsträger, für deren Eintragung das Hauptbuch nach § 2 FBG bestimmt ist. Nach § 43 Abs 8 FBG ist diese Bestimmung mit 1. 8. 2011 in Kraft getreten.

§ 5 Z 4 lit b FBG enthält eine Sondervorschrift für börsennotierte Aktiengesellschaften. Diese müssen künftig nicht nur den Umstand der Börsennotierung, sondern auch die Adresse der Internetseite verpflichtend eintragen lassen; dies bis längstens 31. 7. 2012. Die für börsennotierte AGs bestehende Anmeldepflicht ist notfalls durch Zwangsstrafen gem § 24 FBG durchzusetzen. § 3 Abs 3 FBG bzw § 5 Z 4 lit b FBG nennen „die Adresse der Internetseite der Gesellschaft“ bzw „die Adresse seiner Internetseite“ (gemeint: des Rechtsträgers), ohne diesen Begriff zu definieren.

Aus den Gesetzesmaterialien²⁾ ergibt sich, dass es sich bei der eingetragenen Internetadresse regelmäßig um die Startseite bzw den Domainnamen handelt. Der Zweck der Regelungen besteht darin, Transparenz zu schaffen und einem erhöhten Informationsbedürfnis nachzukommen. Der Internetseite eines Unternehmens kommt häufig nicht nur kommerzielle, sondern auch rechtliche Bedeutung zu, da über sie juristisch relevante Informationen (zB Allgemeine Geschäftsbedingungen) abgerufen oder zum Teil auch Verträge geschlossen werden können.³⁾ Es soll auch sichergestellt sein,

dass zB aktienrechtlich vorgeschriebene Offenlegungsinformationen über Subseiten der Internetpräsenz auffindbar gemacht werden. Aus den Gesetzesmaterialien lässt sich daher ableiten, dass entweder die vollständige Adresse der Startseite, zB <http://www.musterfirma.at>⁴⁾, aber auch reduzierte Formen wie zB www.musterfirma.at oder kurz [musterfirma.at](http://www.musterfirma.at) ebenso zulässig sind wie www.musterfirma.at/impresum.html.

Dem Gesetzeszweck wird mE auch dann entsprochen, wenn es sich nicht um die „eigene“ Domain handelt. Das bedeutet, dass der Domaininhaber durchaus nicht mit dem Rechtsträger ident sein muss, solange lediglich die firmenrelevanten Informationen (dauerhaft) über die Internetadresse abrufbar sind, zB <http://www.aon.at/musterfirma>.⁵⁾

Zu beachten ist, dass § 13 Abs 5 AktG für börsennotierte Aktiengesellschaften ohnedies vorsieht, dass bundesgesetzlich vorgeschriebene Pflichtinformationen auf der Internetseite der AG einfach auffindbar sein müssen. Die Informationen müssen sowohl gelesen werden können als auch mit einer Speichermöglichkeit ausgestattet sein bzw ausgedruckt werden können.

Schließlich ist zur Form der Anmeldung festzuhalten, dass es sich um sog vereinfachte Anmeldungen nach § 11 FBG handelt, die nicht der beglaubigten Form bedürfen. Es genügt die Unterfertigung namens des Rechtsträgers durch die vertretungsbefugte Person, zB den selbstständig vertretungsbefugten Ge-

schaftsführer einer GmbH. Ein Formulierungsvorschlag lautet:

„Die Gesellschaft führt ihre Homepage unter der Internetadresse <http://www.musterfirma.at>. Als selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Musterfirma GmbH wird namens der Gesellschaft beantragt, das LG Salzburg möge im Firmenbuch folgende Eintragung vornehmen:

Internetseite <http://www.musterfirma.at>“
(unbeglaubigte Zeichnung des Vertretungsorgans)

Die Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts ist insoweit eingeschränkt, als nicht in jedem Fall die Richtigkeit der Adresse der Internetseite zu prüfen ist, sondern nur bei begründetem Verdacht der Unwahrheit.⁶⁾

Neben der rechtsformabhängigen Eingabegebühr⁷⁾ beträgt die Eintragungsgebühr für die Adresse der Internetseite nach TP 10 GGG derzeit 8 €.

2. Kennzeichenrechtliche Auswirkungen

Die österreichische Rsp hat sich bereits in mehreren Entscheidungen mit den Firmenbildungsvorschriften nach dem HARÄG 2005⁸⁾ befasst. Unter domainrechtlichen Gesichtspunkten bildete dabei das Erfüllen der Kennzeichnungseignung als erste und selbstverständliche Funktion der Firma den Schwerpunkt. Die Kenn-

1) BGBl I 2011/53.

2) EBRV 1252 BlgNR 24. GP zu Art 6 GesRÄG 2011.

3) EBRV 1252 BlgNR 24. GP zu Art 6 Z 1.

4) Der sog „fully qualified domain name“ nach RFC 1594, abrufbar unter <http://tools.ietf.org/html/rfc1594> (2. 11. 2011).

5) Ebenso im Ergebnis *Birnbauer*, Freiwillige Eintragung der Adresse der Internetseite eines Rechtsträgers, GeS 2011, 348 (349), der allerdings einschränkend auf eine tatsächliche technische Erreichbarkeit abstellt.

6) Vgl OGH 10. 3. 1994, 6 Ob 5/94, *ecolex* 1994, 762, jüngst 15. 4. 2010, 6 Ob 226/09t, GES 2010, 123 = *ecolex* 2010/283, 776 = RWZ 2010/62, 264 (*Wenger*) = AnwBl 2010, 569 = wbl 2010/201, 535 = NZ 2010/82, 331 = ZfRVLS 2010/42, 171 = GesRZ 2010, 276 (*Wimmer/Obradovic*) = GBU 2010/10/03 = RdW 2010/515, 509: Die materielle Prüfpflicht besteht sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht.

7) Für die GmbH 29 €, für die AG 131 €.

8) BGBl I 2005/120.

zeichnungseignung überschneidet sich zum Teil mit dem Kriterium der Unterscheidungskraft nach § 18 Abs 1 UGB.

So haben die Firmenbuchgerichte einer aus Elementen einer Internetdomain gebildeten Firma in Verbindung mit dem beschreibenden Begriff „Karriere“ und dem zwingenden Rechtsformzusatz, also der Firma „karriere.at GmbH“ die Protokollierung untersagt.⁹⁾ Dies deshalb, da der Top-Level-Domain „.at“ – isoliert betrachtet – kein individualisierender Charakter zukommt, sondern durch sie lediglich beschrieben wird, dass die Internetdomain in Österreich registriert ist. Das Wort „Karriere“ in Alleinstellung ist weder zur Kennzeichnung geeignet, noch besitzt es Unterscheidungskraft. Der Kombination „karriere.at“ mangelt es an hinreichender Eigentümlichkeit und damit an der notwendigen Unterscheidungskraft.

Die Firmenbuchgerichte gehen vom Grundsatz aus, dass eine aus einer Second-Level-Domain unter der Beifügung

9) OGH 18. 12. 2009, 6 Ob 133/09s, *karriere.at GmbH*, *ecolex* 2010/161, 464 = *wbl* 2010/99, 251 (*Thiele*) = *justIT* 2010/40, 95 (*Thiele*) = *wbl* 2010/99, 252 = *RdW* 2010/216, 211 = *AnwBl* 2010, 458 = *NZ* 2010/97, 349 = *ZFR* 2010/81, 140 (*Gruber*) = *GesRZ* 2010, 157 (*Birnbauer*) = *GBU* 2010/04/02.

einer Top-Level-Domain gebildete Firma ihre Unterscheidungskraft regelmäßig aus der Eigenart der Second-Level-Domain (im Anlassfall: „Karriere“) bezieht. Die Eintragung einer Top-Level-Domain wird aber nicht grundsätzlich abgelehnt.

Ähnlich haben bislang die deutschen Firmenbuchgerichte entschieden, wonach der Zusatz der Top-Level-Domain „.de“ zu einem allgemein beschreibenden Begriff nicht zu einem unterscheidungskräftigen Firmennamen führt.¹⁰⁾

Dennoch schafft die Eintragung der Internetadresse ins Firmenbuch – wenn gleich nicht als Firmennamensbestandteil – die Möglichkeit, Verkehrsgeltung für die Domain zu erlangen. So hält die Rsp¹¹⁾ eine namensartig verwendete gebräuchliche Kurzbezeichnung eines Rechtsträgers schon für mit Verkehrsgeltung behaftet,

10) OLG Frankfurt 13. 10. 2010, 20 W 196/10, *Outlets.de GmbH*, *MMR* 2011, 320 = *GRUR-RR* 2011, 96, aA *AG Frankfurt* 26. 6. 2009, 72 AR 74/09, *tagesgeldkonto.de UG*, nv; OLG Dresden 15. 11. 2010, 13 W 890/10, *shop-germany.eu GmbH*, *MMR* 2011, 242 = *GRUR-RR* 2011, 97.

11) OGH 13. 9. 2000, 4 Ob 166/00s, *fpo.at I*, *MR* 2000, 328 (*Pilz*) = *ecolex* 2001/54, 128 (*Schanda*) = *ÖBl* 2001, 30 (*Schramböck*) = *ÖBl-LS* 2001/31/32/33/34/38 = *RdW* 2001/157, 141 = *ARD* 5224/28/2001 = *SZ* 73/140 = *wbl* 2001/69, 91 (*Thiele*).

wenn diese Abkürzung auch auf den amtlichen Stimmzetteln für Wahlen Verwendung findet. Gleichfalls führt der Betrieb der unter der Internetadresse „http://www.rechtsanwaelte.at“ eingerichteten Homepage der Österreichischen Rechtsanwaltskammer dazu, dass die Domain „rechtsanwaelte.at“ bekannt ist und diesem Rechtsträger zugeordnet wird. Die Zuordnung wird dadurch verstärkt, dass die §§ 5, 21, 37 RAO „die Homepage des österreichischen Rechtsanwaltskammertages [http://www.rechtsanwaelte.at]“ als Kundmachungsorgan nennen. Diese Domain wird damit als Hinweis auf den Rechtsträger verstanden und hat insoweit Unterscheidungskraft erlangen können.¹²⁾ In Anbetracht dieser Judikatur erscheint es daher keineswegs ausgeschlossen, dass durch die künftig mögliche Protokollierung von Internetadressen im Firmenbuch die jeweiligen Domainnamen eine Verkehrsdurchsetzung zugunsten der sie nützenden Rechtsträger erlangen.

12) OGH 14. 2. 2006, 4 Ob 165/05a, *rechtsanwaelte.at*, *MR* 2006, 215 (*Korn*) = *ecolex* 2006/287, 671 (*Schachter*) = *Zak* 2006/348, 202 = *RdW* 2006/468, 507 = *ÖBl-LS* 2006/130/134/146 = *ÖBl* 2006/65, 272 (*Fallenböck*) = *wbl* 2006/132, 291 (*Thiele*).



Foto D. Wild

Der Autor:

RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU) studierte US-amerikanisches Steuerrecht in San Francisco; Gründer der RA-Kanzlei EUROLAWYER® in Salzburg; Fachbuch-Autor; Verfasser des Standardkommentars zum Werbeabgabengesetz (2000); gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insb Neue Medien und Webdesign.

Publikationen des Autors:

Anwaltskosten³ (2011); Aktuelles zur Videoüberwachung: Novelle zur StMV 2004, *justIT* 2011, 103; Aktuelles zur Videoüberwachung – Erste Erfahrungen nach der DSGVO Novelle 2010, *justIT* 2010, 219, und *justIT* 2011, 14; Der digitale Nachlass – Erbrechtliches zum Internet und seinen Diensten, *justIT* 2010, 167; Co-Autor in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), *Salzburger Kommentar zum Strafrecht*.

Judikatur

Wettbewerbsrecht/Fernabsatz

EuGH: Zur „Ab“-Preis-Information und Medienbruch

■ *justIT* 2011/95, 210

1. Art 7 Abs 4 lit a der RL gegen unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG (RL-UGP) ist dahin auszulegen, dass es genügen kann, nur bestimmte, ein Produkt kennzeichnende Merkmale anzugeben, wenn der Gewerbetreibende im Übrigen auf seine Website verweist, sofern sich dort wesentliche Informationen über die maßgeblichen Merkmale des Produkts, dessen Preis und die übrigen Erfordernisse gem Art 7 RL-UGP finden.
2. Es obliegt dem nationalen Gericht, im Einzelfall unter Berücksichtigung der Umstände der Aufforderung zum Kauf, des verwendeten Kommunikationsmediums sowie der Beschaffenheit der Merkmale des Produkts zu beurteilen, ob der Verbraucher in die Lage versetzt wird, eine informierte

RL 2005/29/EG: Art 2 lit i; Art 7 Abs 4 lit a und lit c
EuGH 12. 5. 2011, C-122/10
(Ab-Preis-Werbung)